Kantonsrat St.Gallen 42.06.19

Motion der Rechtspflegekommission:

«Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag

Heute organisieren und verwalten sich die Gerichte im Rahmen der Gesetzgebung selbst. So wählen die Gerichte das Gerichtspersonal (Gerichtsschreiber, Sekretariat) oder teilen die Mitglieder den Abteilungen zu und ordnen die Stellvertretung innerhalb des Gerichtes. Kantons-, Verwaltungs- und Kreisgerichte sind zudem Aufsichtsbehörden über die ihnen nachgeordneten Behörden. Im Bereich Stellenplan und erforderliche Kredite besteht hingegen nur eine eingeschränkte Selbständigkeit der Justizverwaltung. Die Regierung unterbreitet den Voranschlag der Gerichte dem Kantonsrat. Die Gerichte haben also keinen direkten Zugang zum Parlament. Die Regierung ist lediglich verpflichtet, allfällige Abweichungen von den Anträgen des Kantons- und Verwaltungsgerichtes dem Kantonsrat offen zu legen. In den letzten sechs Jahren kam es nie zu Abweichungen der Anträge von Kantons- und Verwaltungsgericht, welche die Regierung hätte offen legen müssen. Hingegen waren die Budgetzahlen aus den Jahren 2004 und 2005 Ergebnisse von Kompromissen.

Verschiedene Kantone wie Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn oder Zürich und der Bund kennen eine weiter gehende Selbständigkeit der Justizverwaltung. Stimmen beispielsweise im Kanton Aargau die Anträge der Gerichte und der Regierung zum Voranschlag nicht überein, werden dem Parlament beide Anträge vorgelegt; vergleichbar ist die Lösung im Kanton Basel Landschaft. In den Kantonen Solothurn und Zürich vertreten die Gerichte ihren Voranschlag in jedem Fall direkt vor dem Parlament.

Die Rechtspflegekommission ist der Auffassung, dass eine Lösung wie diejenige im Kanton Aargau auch im Kanton St.Gallen sinnvoll und machbar wäre. Sie würde die Gewaltenteilung akzentuieren und damit die Unabhängigkeit der Justiz stärken. Mehrkosten gegenüber der heutigen Lösung dürften sich nicht ergeben. Die Änderung würde eine Anpassung des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1, Art. 47) bedingen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen der Justizreform Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Gerichtsgesetz zu unterbreiten mit dem Ziel, den Gerichten im Falle abweichender Anträge beim Voranschlag einen direkten institutionalisierten Zugang zum Kantonsrat zu schaffen.»

25. September 2006

Rechtspflegekommission